

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Bundesministerium für Gesundheit	Amtlicher Teil	Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung „STIKO-Empfehlung zur quadrivalenten Meningokokken-Impfung für Kleinkinder sowie ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ vom: 18.12.2025 Bundesministerium für Gesundheit BANz AT 17.02.2026 B4	17.02.2026

Bundesministerium für Gesundheit
Bekanntmachung
eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie:
Umsetzung „STIKO-Empfehlung zur quadrivalenten Meningokokken-Impfung für
Kleinkinder sowie ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“
Vom 18. Dezember 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BANz. S. 8154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 4. September 2025 (BANz AT 24.10.2025 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I.

In der Tabelle in Anlage 1 wird die Zeile „Meningokokken“ wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Grundimmunisierung“ wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte 2 „Indikation“ wird der Satz „Grundimmunisierung (Meningokokken C) im Alter von zwölf Monaten.“ gestrichen.

b) In der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ wird der Satz „Impfung mit einer Dosis Meningokokken-C-Konjugat-Impfstoff.“ gestrichen.

2. Nach dem Abschnitt „Grundimmunisierung“ wird ein Abschnitt „Standardimpfung“ wie folgt eingefügt:

Indikation	Hinweise zur Umsetzung
2	3
„Standardimpfung (unabhängig vom Impfstatus): Standardimpfung (Meningokokken A, C, W, Y) für Personen im Alter von 12 bis 14 Jahren.	Einmalige Impfung mit Meningokokken-ACWY-Konjugat-Impfstoff. Abweichend von § 11 Absatz 2 Nachholimpfung bis zum Alter von 24 Jahren.“

II.

In der Tabelle in Anlage 2 wird die Zeile

Impfungen	Dokumentationsnummer ¹		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungs-impfung
1	2	3	4
„Meningokokken C (Standardimpfung) – Kinder	89114“		

ersetzt durch die Zeile

1	2	3	4
„Meningokokken A, C, W, Y (Standardimpfung)	89140“		

Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Dezember 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Prof. Hecken